

Aus der Feststellungs- und Verpflichtungsklage von sechs Zahnärzten gegen die Bundesrepublik

Teil 1: Antrag und Begründung

Mitglieder des BDIZ EDI fragen nach dem Stand der Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, die von der Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner bereits im September 2023 eingereicht worden ist. Dazu gibt das Editorial dieser Ausgabe Aufschluss. In loser Folge wird die Redaktion des BDIZ EDI konkret hier Auszüge aus der Feststellungsklage wiedergeben. In diesem ersten Teil beginnen wir mit den Anträgen und der Begründung.

Anträge

1. Es wird festgestellt, dass die Bundesregierung ihre Pflichten aus § 15 ZHG und § 11 BÄO verletzt hat, die Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der Fassung vom 05.12.2011 (BGBl. I, S. 2661) und die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 12.11.1982 (BGBl. I, S. 1522), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I, S. 210), an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, diese Gebührenordnungen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.
2. Es wird festgestellt, dass die Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der Fassung vom 05.12.2011 (BGBl. I, S. 2661), durch die Ermächtigungsnorm in § 15 ZHG nicht mehr gedeckt ist.
3. Es wird festgestellt, dass die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 12.11.1982 (BGBl. I, S. 1522), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I, S. 210), durch die Ermächtigungsnorm in § 11 BÄO nicht mehr gedeckt ist.
4. Es wird festgestellt, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der Fassung vom 05.12.2011 (BGBl. I, S. 2661) Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

Begründung

Zusammenfassung der Klage

Die Klage richtet sich gegen die jahrzehntelange Missachtung der Rechtspflichten, die sich für die Bundesregierung, derzeit Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, aus den Rechtsgrundlagen des § 16 ZHG für die Anpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und des § 11 BÄO für die Anpassung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ergeben. Diese Gebührenordnungen sind durch ihre Rechtsgrundlagen nicht mehr gedeckt (s. dazu BVerfG, 12.12.1984 – 1 BvR 1249/83 u. a. –, Rz. 40, <https://juris.de/perma?d=BVRE100398509>).

Der Ordnungsgeber verstößt nicht erst dann gegen das Gesetz, wenn es verfassungswidrig wäre, nichts zu tun, sondern bereits dann, wenn ihm das Gesetz handeln gebietet, er aber untätig bleibt. Das ist hier der Fall.

Durch diese Jahrzehnte anhaltende Untätigkeit sind GOÄ und GOZ durch die Ermächtigungsnormen nicht mehr gedeckt und damit jedenfalls rechtswidrig.

Die Kläger sind praktizierende Zahnärzte, der Kläger zu 2 auch Arzt. Sie sind von der Nichtanpassung beider Gebührenordnungen unmittelbar betroffen. Für Zahnärzte ist die GOÄ, wie aufgezeigt werden wird, so wichtig wie die GOZ.

Die Kläger haben im privat(zahn)ärztlichen Bereich keine Option, nicht nach diesen Gebührenordnungen abzurechnen, sind also für ihre berufliche Tätigkeit darauf angewiesen, dass diese den gesetzlichen Vorgaben genügen.

Sachverhalt

Das Begehren der Kläger richtet sich gegen die seit Jahrzehnten nur ganz unzulänglich erfolgte Berücksichtigung der fachlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den für ihre Honorarabrechnungen maßgeblichen Gebührenordnungen: Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Betrachtet man die Dinge sehr genau, herrscht bei der GOZ schon seit 1958 hinsichtlich der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen Stillstand; denn die zum 01.04.1965 in Kraft getretene GOZ 1965 basiert 1:1 auf den Vorschlägen des damaligen Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte (BDZ) vom 17.03.1958. Der BDZ nannte sich 1990 in Bundeszahnärztekammer (BZÄK) um.

Bei der GOÄ hat sich insoweit seit dem 01.04.1965 ebenfalls wenig und seit dem 01.01.1996 gar nichts mehr getan.

RAT